

Franckesche Stiftungen zu Halle

Memoria Theologorum Wirtembergensium Resuscitata, h.e. Biographia Præcipvorvm Virorum, qui à tempore Reformationis usque ad hanc nostram ætatem ...

Accessit Elenchus Scriptorum tum editorum, tum in Manuscriptis latentium cum
Supplementis atque Indicibus necessariis

Quibus Historia Ecclesiastica Wirtembergiæ Et Montispeligardi, Productis Diversorum
Theologorum Joh. Brentii, Val. Vannii, Martini Frechti, Ægidii Hunnii, Joh. Assumi, Andr.
Osiandri, &c. literis ...

Fischlin, Ludwig Melchior

Ulmæ, Anno M.DCC.X.

VD18 90845404

Interims-Edict.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-216299

allem Ernst / euch unsern Ober- und Unter-
 Bögten / Ammtleuten / Pflegern / Kellern /
 Verwaltern / Schultheissen / Burgermei-
 stern / Gerichten und Råthen / daß ihr
 bey den Pflichten und Enden / damit ihr uns
 verwandt und zugethan / auff solche irrige ver-
 führische Leut / und derselben Anhänger und
 Unterschleiffer euer fleissige / gute und ernst-
 liche Achtung und Kundschaft haben / und
 da ihr die in Erfahrung bringen / den nechsten
 einziehen / zu unserer Cankley unverzüglich
 berichten / und darüber unsern fernern Befehl /
 und obgemeldter ernstlicher Straff unnach-
 lässlich gewärtig seyn. An dem allem geschieht
 unser ernstlicher Will und Meinung. Geben
 zu Studtgard / unter unserm fürgedruckten
 Secret, am 25igsten Tag des Monats Junii
 Anno 1558.

Interims-Edict.

Von Gottes Gnaden Ulrich
 Herzog zu Wirtemberg.

Ich Zeber getreuer. Als die Röm. Kaysersl.
 Majestät unser allernädigster Herr /
 uns kurz verruckter Tagen gleich an-
 dern Chur- Fürsten / Fürsten und Ständen /
 auch Städten des Heil. Reichs mit Ernst auff-
 erlegt / den Rathschlag oder declaration, wie es
 in Religions- Sachen zwischen dem allgemei-
 nen freyen Christlichen Concilio gehalten wer-
 den solle / anzunehmen und öffentlich verkündi-
 gen zu lassen. Dierweil wir nun Ihro Kaysersl.
 Majest.

(S) 5

Majest.

Majest. zu gehorsamen schuldig. So haben wir uns entschlossen angeregten Ihrer Maj. Rathschlag laut eingelegtes Zettuls zu publiciren und zu eröffnen. Und damit sich niemand hierinnen der Unwissenheit zu entschuldigen wisse. So befehlen wir dir hiemit ernstlich / daß du diese Ordnung thust und fñhrest / dann jezso Sonntag bey dir durch den Stadt-Schreiber oder einen andern geschickten Mann in der Kirchen alsbald nach der Predigt / weil das Volck noch versamlet / öffentlich verlesen und verkündet auch darnach in deinen Amts-Glecken / durch den Stadt-Schreiber eigentlich verrichtet werde. Und ob nach solcher Verkündigung sich jemanden nach Inhalt der Kayserl. declaration Meß zu lesen anmassen würd / können wir niemand daran verhindern. Dann wir uns gegen der Kayserl. Maj. als unserm allergnädigsten Herrn in unterthänigster Gehorsamkeit entbiethen einen jeden außer- und innerhalb Landes in diesen strittigen Sachen biß zu Erörterung eines freyen Christlichen Concilii wie ein jeder das hofft und traut gegen Gott zu verantworten unverhindert und unbeleidigt bleiben zu lassen / und dawider niemands zu dringen. Auch sonst die eufferliche Kirchen-Bräuch / mit Kleidungen und Gesängen / die nicht mit Aberglauben und Abgötterey vermengt und adiaphora genennt werden / in der Kirchen unsers Landes von mehrer Einigkeit wegen nicht zu verwehren / sondern Ihro Kayf. Maj. gehorsam auch sonst gegen

männ

männ
gen

allen
Sch
Eva
frei
thun
den

W

M

bey
lag
wa
ben
cati
len
der
nel
un
S
du
for
der
me
ne